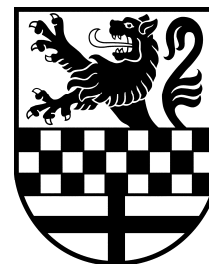


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 7	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.02.2012	Jahrgang 2012
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

09.02.2012	Märkischer Kreis	Abgrabungsrecht/ Immissionsschutzrecht; hier: Antrag der Firma Stricker und Weiken GmbH & Co. KG, Kreisstr. 48, 59581 Warstein	140
09.02.2012	Stadt Lüdenscheid	Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid zum 01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters.....	140
09.02.2012	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendingser Hauptstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich Lendingser Hauptstraße vom Paschesiepen bis Hausnummer 27 im Ortsteil Lendingen mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2012.....	143
01.02.2012	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 96 "Vergnügungsstätten Innenstadt" hier: Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	145
13.02.2012	Stadt Hemer	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk IV - Ihmert, Bredenbruch -.....	146
13.02.2012	Stadt Hemer	Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk I - Niederhemer, Becke, Landhausen	146
14.02.2012	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2009	146

Abgrabungsrecht/ Immissionsschutzrecht;

hier: Antrag der Firma Stricker und Weiken GmbH & Co. KG, Kreisstr. 48, 59581 Warstein

**Öffentliche Bekanntmachung
der Auslegung der Antragsunterlagen**

Die Firma Stricker und Weiken GmbH & Co. KG, Kreisstr. 48, 59581 Warstein beantragt

- gem. §§ 8a und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474)
- in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen – Abgrabungsgesetz – AbgrG-) vom 23.11.1979 (GV.NRW. S. 922/ SGV NRW.75), zuletzt geändert am 05.04.2006 (GV.NRW. S. 294/ SGV. NW. 75) und
- Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

die Genehmigung für die wesentliche Änderung ihres Steinbruchbetriebes in Hemer-Becke durch Erweiterung der Abbauflächen um die Fläche der Grundstücke Gemarkung Deilinghofen, Flur 1, Flurstücke 22, 23, 24, 25, 878 und 879. Die Nutzung der v.g. Flächen ist als Betriebsfläche zur Trockenabgrabung vorgesehen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UPVG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Bewertung aufgrund der überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UPVG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UPVG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen liegen ab dem 20. Februar 2012 bis einschließlich 19. März 2012 beim Landrat des Märkischen Kreises als untere Umweltschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 405, sowie im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Raum 702, aus und können dort jeweils während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen können bis einschließlich 02. April 2012 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, oder beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, erhoben werden. Nach dem Ende der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Im Auftrag

Isenberg

**Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid zum 01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), die Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid zum 01.01.2009 mit einer Bilanzsumme von 697.938.902.03 € festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat die Eröffnungsbilanz im Rahmen der überörtlichen Prüfung gemäß § 92 Abs. 6 i.V.m. § 105 GO NRW geprüft.

Die geprüfte und vom Rat der Stadt Lüdenscheid festgestellte Eröffnungsbilanz wurde dem Landrat des Märkischen Kreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2012 angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 02.02.2012 mitgeteilt, dass kommunalaufsichtlich keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz bestehen.

Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid zum 01.01.2009

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	280.358,42 €	280.358,42 €
1.2 Sachanlagen		435.178.990,36 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	32.862.167,32 €	
1.2.1.2 Ackerland	913.641,00 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	5.107.595,22 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	48.819.273,24 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.622.092,79 €	
1.2.2.2 Schulen	93.002.656,00 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.516.325,00 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	59.756.200,93 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	34.349.969,00 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	12.464.066,13 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	125.501.842,43 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	521.830,34 €	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.309.388,90 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.188.561,19 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.243.372,87 €	
1.3 Finanzanlagen		224.015.800,66 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	143.252.831,37 €	
1.3.2 Beteiligungen	64.606.920,41 €	
1.3.3 Sondervermögen	5.274.671,69 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	793.828,57 €	
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	3.110.097,98 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	6.977.450,64 €	

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte		5.781.483,88 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	5.781.483,88 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		15.316.852,09 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	612.792,55 €	
2.2.1.2 Beiträge	130.229,24 €	
2.2.1.3 Steuern	2.448.912,16 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	640.537,17 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	215.155,60 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.176.973,26 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	141.789,72 €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	124.580,00 €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	51.025,00 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	44.764,70 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	9.730.092,69 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	16.083.829,35 €	16.083.829,35 €

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	1.281.587,27 €	1.281.587,27 €
--	----------------	----------------

Summe Aktiva

	697.938.902,03 €	697.938.902,03 €
--	-------------------------	-------------------------

Passiva

1. Eigenkapital		335.241.184,28 €
1.1 Allgemeine Rücklage	295.673.393,23 €	
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	
1.3 Ausgleichsrücklage	39.567.791,05 €	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	
2. Sonderposten		130.320.197,09 €
2.1 für Zuwendungen	60.308.462,43 €	
2.2 für Beiträge	55.910.425,22 €	
2.3 für den Gebührenaussgleich	999.962,13 €	
2.4 Sonstige Sonderposten	13.101.347,31 €	
3. Rückstellungen		117.338.424,45 €
3.1 Pensionsrückstellungen	88.317.451,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	11.133.395,00 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen	17.887.578,45 €	
4. Verbindlichkeiten		112.759.573,91 €
4.1 Anleihen	0,00 €	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	93.590.592,47 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.675.387,22 €	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.204.933,76 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	920.260,91 €	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.453.934,50 €	
4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.914.465,05 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.279.522,30 €	2.279.522,30 €
Summe Passiva	697.938.902,03 €	697.938.902,03 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid zum 01.01.2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie der Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/buergerservice/produkte/20/117120100000029573.php> auf der Homepage der Stadt Lüdenscheid im Internet verfügbar.

Lüdenscheid, 09.02.2012

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas



Bekanntmachung

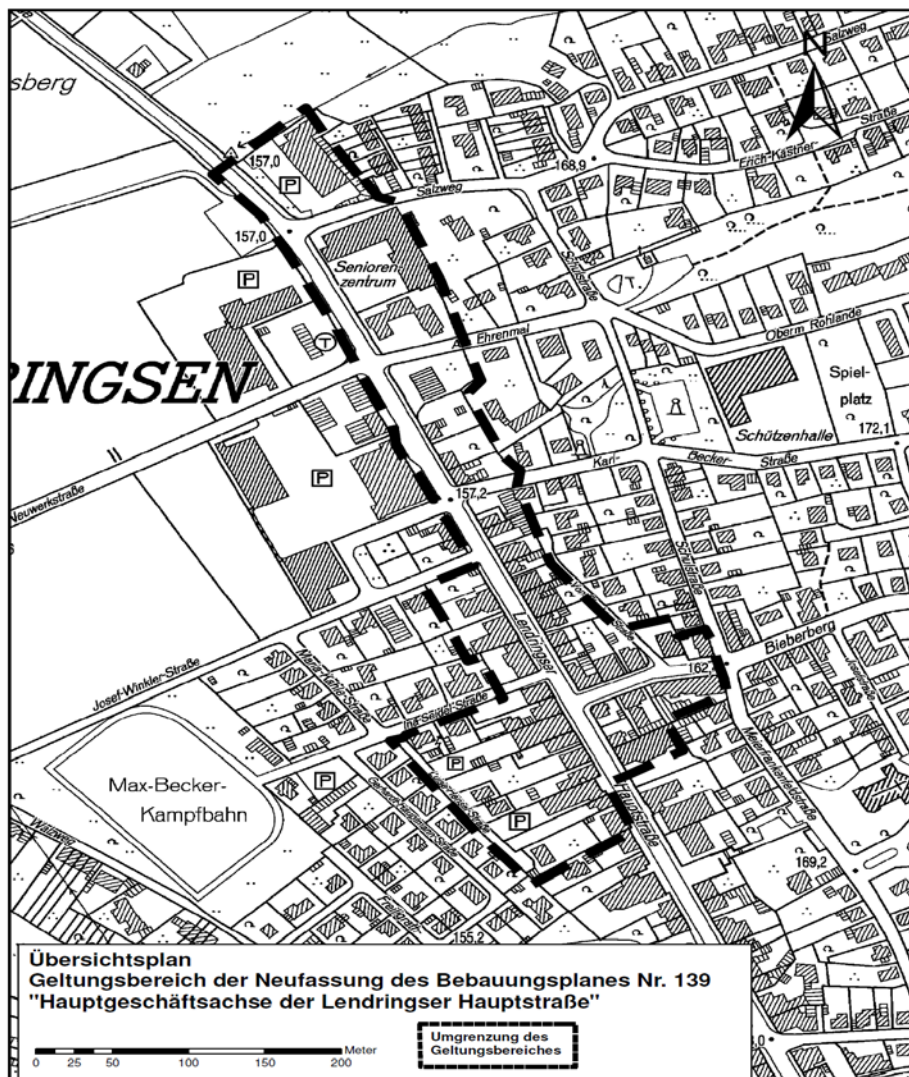
Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich Lendringser Hauptstraße vom Paschesiepen bis Hausnummer 27 im Ortsteil Lendringen mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.02.2012

I.

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“ für den Bereich Lendringser Hauptstraße vom Paschesiepen bis Hausnummer 27 der Stadt Menden (Sauerland) im Ortsteil Lendringen für das im Übersichtsplan dargestellte Plangebiet, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, den §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegen mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 (1) BauGB wird eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

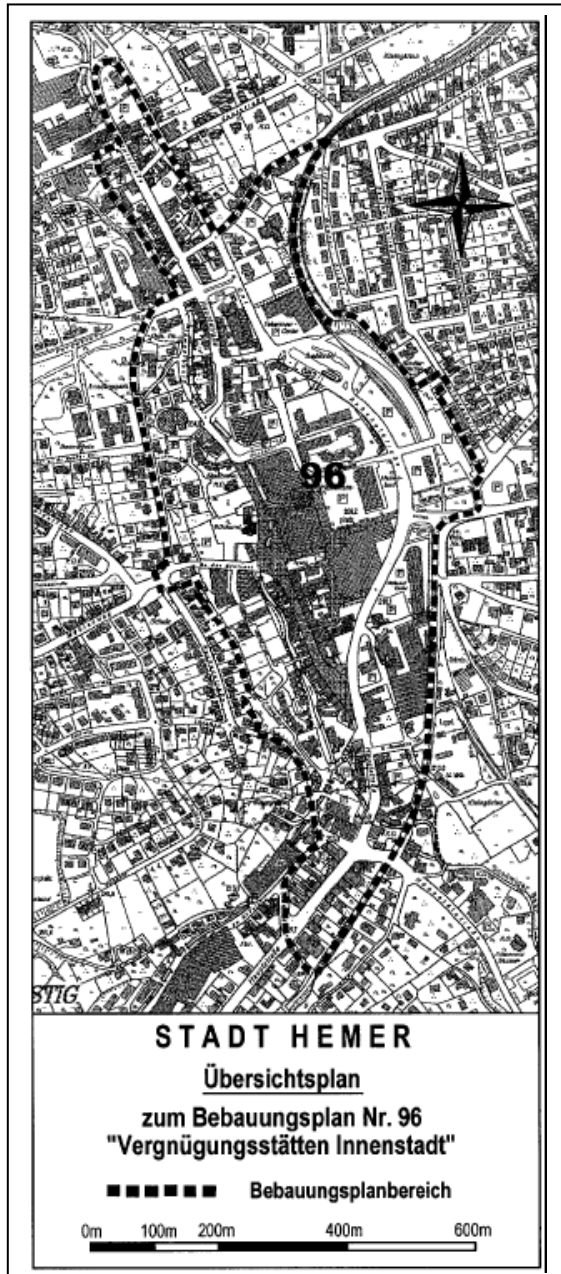
Menden, den 09.02.2012
Der Bürgermeister

(Fleige)

Bebauungsplan Nr. 96 "Vergnügungsstätten Innenstadt"

hier: Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat am 26.01.2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 "Vergnügungsstätten Innenstadt" beschlossen.



Hemer, den 01. Februar 2012

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ist ein Staatsvertrag zwischen allen sechzehn deutschen Bundesländern, der bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen schafft. Eine Neuerung besteht darin, dass sich private Anbieter von Sportwetten um insgesamt 20 Konzessionen bemühen können. Diese Konzessionen werden anschließend regional aufgeteilt, ggf. mit der Folge, dass die konzessionierten neuen Sportwettenanbieter im Stadtgebiet neue Geschäftsräume beziehen.

Wettbüros haben ebenso wie Spielhallen, u.a. durch ihren Einfluss auf die Ladenlokalnieten, durch die Öffnungs-, Aktivitätszeiten und durch das Besucher Klientel, einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Umfelds. Um in dem sensiblen Bereich der Kernstadt die Ansiedlung von Vergnügungsstätten städtebaulich verträglich zu regeln, wurde am 8.12.2011 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die Verwaltung mit der Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzepts beauftragt. Das Konzept soll im Ergebnis Bereiche definieren, in denen Betriebe, die sich in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache des Sexual-, Spiel-, und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit-“ Unterhaltung widmen zugelassen, ausnahmsweise zugelassen oder ausgeschlossen werden. Dieses Ziel soll mit dem Bebauungsplan Nr. 96 „Vergnügungsstätten Innenstadt“ erreicht werden. Die Festsetzungen sollen für die räumlichen Abgrenzungsbereiche der gültigen BPläne Nr. 30 I, Nr. 30 IIa,b,c,e, Nr. 30 III, IIIa und Nr. 100 getroffen werden. Gleiches gilt für den bisher unbeplanten südlichen Bereich entlang der Hauptstrasse, zwischen der Überführung über den Sundwiger Bach und der Einmündung der Fichtestrasse. Mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erhält die Verwaltung zudem die Möglichkeit, Bau- und Nutzungsanträge zurückzustellen, bis eine Regelung durch das Vergnügungsstättenkonzept getroffen wurde. Die Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



**Neuwahl einer Schiedsperson für den
Schiedsbezirk IV
- Ihmert, Bredenbruch -**

Der Rat der Stadt Hemer hat am 20.12.2011 für den
Schiedsbezirk IV
- Ihmert, Bredenbruch -

die Schiedsperson
Michael Heilmann, Auf dem Kamp 15,
58675 Hemer

für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichtes
Iserlohn hat am 08.02.2012 die Wahl gemäß § 4
des Schiedsamtgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen bestätigt.

Die Wahl und die Bestätigung werden hiermit be-
kannt gemacht.

Hemer, 13.02.2012

Gez. Michael Esken
Bürgermeister



**Wiederwahl einer Schiedsperson für den
Schiedsbezirk I - Niederhemer, Becke,
Landhausen -**

Der Rat der Stadt Hemer hat am 20.12.2011 für den
Schiedsbezirk I - Niederhemer, Becke, Land-
hausen -

die Schiedsperson
Uta Hoos, Kiefernweg 1, 58675 Hemer

für die Dauer von 5 Jahren wiedergewählt.

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichtes
Iserlohn hat am 08.02.2012 die Wahl gemäß § 4
des Schiedsamtgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen bestätigt.

Die Wahl und die Bestätigung werden hiermit be-
kannt gemacht.

Hemer, 13.02.2012

Gez. Michael Esken
Bürgermeister



Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchfüh-
rung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrie-
ben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP
DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses
und Lageberichtes des Eigenbetriebes
Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für
das Wirtschaftsjahr 2009**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat
in seiner Sitzung am 14.12.2010 den Jah-
resabschluss für den Eigenbetrieb Städt.
Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ zum
31.12.2009 festgestellt.

Der Rat der Stadt Menden beschließt ein-
stimmig wie folgt:

Der Rat stellt gemäß § 26 (2) EigVO den
Jahresabschluss der Städt. Saalbetriebe
„Wilhelmshöhe“ zum 31.12.2009 in der im
Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und
den Lagebericht fest.

Zugleich beschließt er, den Jahresüber-
schuss von 2.874.815,99 Euro in voller
Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

**2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprü-
fungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom
02.02.2012**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW
gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes
Städt. Saalbetriebe "Wilhelmshöhe"
Menden. Zur Durchführung der Jahresab-
schlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie
sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsbüro Völkening &
Humpert WP/StB, Menden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.09.2010 den
nachfolgend dargestellten uneingeschränk-
ten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes der Städtischen Saalbetriebe Wilhelmshöhe für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 106 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes nach § 53 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der

wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsbüro Völkerling & Humpert WP/StB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.02.2012

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Herr Höddinghaus, Zimmer A 316), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags

zusätzlich 14.30 – 17.30 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Menden, den 14. Februar 2012

gez.

(V. Fleige)
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich